

Vereinbarung der

Schulname, Schulart und Schulort

mit dem ÖPR GHWRGS beim Staatlichen Schulamt Göppingen

Regelungen zur Abwesenheitsvertretung

An unserer Schule besteht immer wieder die Notwendigkeit, die vielfältig begründete Abwesenheit von Lehrkräften zu bewältigen. Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Anordnung von Mehrarbeitsunterricht und der Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9 hat die Gesamtlehrerkonferenz deshalb eine „allgemeine Empfehlung“ „für die Verteilung ... sonstiger dienstlicher Aufgaben ... sowie für die Anordnung von Vertretungen“ beraten und beschlossen.

Diese Empfehlungen der GLK bilden die Grundlage nachfolgender Vereinbarung mit dem ÖPR.

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung soll unter Wahrung der jeweils geltenden Bestimmungen einen Ausgleich zwischen den dienstlichen Interessen an der Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages, den Individualinteressen der Schüler/innen und Eltern sowie den berechtigten Interessen der Lehrkräfte sicherstellen.

Es gehört zu den Aufgaben des Landes, die Schulen personell so auszustatten, dass die Erfüllung des Unterrichts möglich ist. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Schulleitung einen möglichen Mangel zu kompensieren. Im Rahmen der Fürsorgepflicht und im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz darf es nicht zur Regel werden, dass Lehrkräfte mehr als ihr individuelles Deputat unterrichten. Zwingend notwendige Abwesenheitsvertretung muss für alle betroffenen Lehrkräfte sowie für die Schulleitung unter Berücksichtigung von Belastungs- und Gerechtigkeitsaspekten leistbar und zumutbar sein.

Grundsätzlich wird an unserer Schule vereinbart:

1. Vor der Anordnung von Mehrarbeitsunterricht wird seitens der Schulleitung geprüft, ob der ausfallende Unterricht durch folgende Maßnahmen aufgefangen werden kann:
 - Einsatz der der Schule zugewiesenen KV-Stunden (Resi-intern)
 - Einsatz der Stützpunkt-Krankheitsstellvertreter/innen ab dem 3. Tag
 - Kürzung oder Wegfall von ergänzenden Angeboten
 - In der Primarstufe: Einstellung im Rahmen des 70-Stunden-Kontingents (sog. Handschlaglehrkräfte)
 - Befristete KV-Verträge auf TV-L-Basis.
 - Rückkehr aus Beurlaubung / Elternzeit
 - Aufstockung von Teilzeitdeputaten, ggf. befristet
 - Regelstundenmaßausgleich / variables Deputat (Verrechnung der Deputatsstunden mit dem darauffolgenden Schuljahr) nach Rücksprache mit dem SSA
 - Änderung des Lehrauftrags
 - Kürzung des Unterrichtsangebotes

2. Bei kurzfristiger, nicht vorhersehbarer Abwesenheit von Lehrkräften unternimmt die Schulleitung darüber hinaus folgende Schritte:
 - Stundenplanänderung
 - Änderung des Lehrauftrages
 - Einstellung im Rahmen des 70-Stunden-Kontingents in der Primarstufe (sog. Handschlaglehrkräfte)
 - Verlässliches Heimschicken nach Vorinformation und Rückmeldung der Eltern (auch in Ganztageschulen und im Bereich der verlässlichen Grundschule). Die Schule bietet an, diejenigen Schülerinnen und Schüler zu betreuen, die von den Eltern nicht betreut werden können.

Vor der Anordnung von dienstlich zwingend notwendiger Mehrarbeit sind mindestens die o.g. Maßnahmen auszuschöpfen.

Sofern pädagogisch, räumlich sowie aufsichtsrechtlich vertretbar:

- Beaufsichtigung von maximal einer Klasse durch eine benachbarte Lehrkraft längstens x Stunden pro Woche, jedoch nicht mehr als x Stunden pro Tag
 - Verteilung der Schüler/innen nach einem bekannten und transparenten Verteilungsplan, sofern der Klassenteiler nicht oder nur geringfügig überschritten wird, maximal x Stunden pro Woche, jedoch nicht mehr als x Stunden pro Tag.
 - Zusammenlegung von Gruppen, sofern der Klassenteiler bzw. die Gruppengröße (Technik ...) nicht oder nur sehr geringfügig überschritten wird.
3. Vor der Anordnung von Mehrarbeit prüft die Schulleitung die „zwingende dienstliche Notwendigkeit“ gewissenhaft (§ 67, Absatz 3 Landesbeamten-gesetz).
 4. Sollte dennoch die Anordnung von Mehrarbeit notwendig werden, **so werden die Paragraphen 1 bis 3 der Rahmenvereinbarung zur Anordnung von Mehrarbeit** zwischen Personalvertretung und Staatlichem Schulamt eingehalten.

5. Beschluss - Gremienbeteiligung

Diese Regelung wurde in der GLK beschlossen am _____

Sie wurde dem ÖPR GHWRGS beim
Staatlichen Schulamt Göppingen zur Zustimmung vorgelegt _____

Der Personalrat hat am _____ zugestimmt / nicht zugestimmt

Nach Zustimmung der Personalvertretung sind diese Regelungen zur Abwesenheitsvertretung an der Schule verbindlich, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Schulaufsicht diesen entgegenstehen.

Der Personalrat leitet die Vereinbarung dem Staatlichen Schulamt Göppingen nach der Zustimmung zur Kenntnis weiter.

Innerhalb des zugestimmten Rahmens kann die Schulleitung MAU anordnen. Kann die Vereinbarung im **Einzelfall** aus Sicht der Schulleitung **nicht eingehalten** werden, ist eine gesonderte Zustimmung zu beantragen (siehe Formular auf der ÖPR-Homepage).

Alle Veränderungen in dieser Regelung zur Abwesenheitsvertretung müssen erneut zur Mitbestimmung vorgelegt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiter/in

Göppingen, _____

Ort, Datum

Unterschrift ÖPR Vorsitzende(r)